

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 074 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Düsseldorf	-	-	-
2.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
3.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung	-	-	-
4.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Seitens Dez. 54.3 kommunales Abwasser bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den B-Plan 074. Ansprechpartner/innen: Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) Herr Braun alexander.braun@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1326 Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897 Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.		
--	--	--	--	--

		Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html		
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) Referat Infra I 3	-	-	-
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
7.	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	-	-	-
8.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-
9.	Deutscher Wetterdienst - PB 24A Abt. Finanzen u. Service	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung beim Bebauungsplan Nr. 074 "Erweiterung Feuerwehrgerätehaus, Kelzenberger Straße" in der Ortslage Jüchen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.12.2020. Wir betreiben in Jüchen-Garzweiler keinen Richtfunk und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-	-
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Bitte beachten sie, dass sich im Planungsbereich Telekommunikationslinien befinden. Eine Umlegungsmaßnahme dieser TK-Linie ist in Arbeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.	Ertfverband	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Fernstraßen-Bundesamt	-	-	-
16.	Gemeinde Titz: FB 3 - Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung	-	-	-
17.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
18.	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Region Mönchengladbach & Rhein-Kreis Neuss	-	-	-

19.	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses an der Kelzenberger Straße zu schaffen. Konkret soll eine weitere Fahrzeughalle und eine Waschhalle errichtet werden. Zu der Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 13. November 2020 Stellung genommen. Aufgrund der nunmehr öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen, ergibt sich keine andere Bewertung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention	Zur Stellungnahme der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss vom 16.10.2020, anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB, gibt es keine ergänzenden Hinweise oder Empfehlungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.	Kreiswerke Grevenbroich	Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird. Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die Zugänglichkeit der im Plangebiet vorhandenen Leitungen zu gewährleisten, sind zwei Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der zuständigen Unternehmens-träger im Bebauungsplan festgesetzt worden. Sofern Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, wird deren Durchführung rechtzeitig mit den Kreiswerken und allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Anlagen:



Die technischen Regelwerke werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt, nicht auf Ebene der Bebauungsplanaufstellung.

Der Bebauungsplan kann der Kreiswerke Grevenbroich GmbH nach Satzungsbeschluss im DXF-Format zur Verfügung gestellt werden.

		 kreiswerke grevenbroich Ein Unternehmen der Stadtwerke Grevenbroich Betriebs- und Organisationshandbuch Merkblatt zum Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen A-3.3 Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten. Achtung!  Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören. Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr. Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher <u>verpflichtet</u>, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren. Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art! Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet. Mitarbeiter bestens informieren! Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist. Lage und Tiefe der Leitungen! Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m. Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln. Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlussleitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden. Kreiswerke Grevenbroich Erstellt: 07/2019 Dokument: MERKBLATT_LEITUNGSSCHUTZ.DOCX Aktueller Stand: 2019/07 Revision: 1.2 1/3		
--	--	---	--	--

		 kreiswerke grevenbroich Das Unternehmen des West-Landes Betriebs- und Organisationshandbuch Merkblatt zum Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen A-3.3 <u>Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!</u> Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt: bauleitplanung@kw-gv.de Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung. <u>Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.</u> Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Dornen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden. <u>Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!</u> Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfüllen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt. Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden. 02182 / 17268 Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. <u>Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:</u> Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen. Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen. Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen. Gas/Wasser Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern! Fernwärme Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern! Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer. Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen! Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen! Kreiswerke Grevenbroich Erstellt: 07/2019 Dokument: MERKBLATT_LEITUNGSSCHUTZ.DOCX Aktueller Stand: 2019/07 Revision: 1.2 2/3	
--	--	--	--

		 Betriebs- und Organisationshandbuch Merkblatt zum Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen A-3.3		
		Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt. <u>Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!</u> Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten: 0,40 m bei Kreuzungen 1,00 m bei Parallelverlegung Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden. Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt. Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden. Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-StB in der neuesten Fassung zu beachten. Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen. Kreiswerke Grevenbroich Erstellt: 07/2019 Dokument: MERKBLATT_LEITUNGSSCHUTZ.DOCX Aktueller Stand: 2019/07 Revision: 1.2 3/3		

23.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld wird deaktiviert: jetzt Autobahn GmbH	-	-	-
24.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach	Der Bebauungsplan Nr. 074 liegt an der Landesstraße Nr. 31 im Abschnitt 3, im Bereich der freien Strecke. Ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 08.10.2020. Die dort aufgeführten Belange sind zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Stellungnahme vom 08.10.2020 wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Abteilung 4 - Planungen Dritter	-	-	-
26.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Vorhaben betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen. Anregungen hierzu werden nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
28.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
29.	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-

30.	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-	-
31.	NEW Netz GmbH	-	-	-
32.	NEW Netz GmbH Grund-satzplanung Rhein-Kreis-Neuss	-	-	-
33.	Niersverband	-	-	-
34.	PVG GmbH Resources Service & Management	-	-	-
35.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, Immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: <u>Immissionsschutz</u> Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die folgenden Anregungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 074, Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Kelzenberger Straße", Stadt Jüchen, gegeben. Mit dem Bebauungsplan sollen für den Standort der freiwilligen Feuerwehr an der Kelzenberger Straße die Fahrzeughalle erweitert und eine Waschhalle planungsrechtlich ermöglicht werden. Für dieses Vorhaben hat das Ing.-Büro Accon das schalltechnische Gutachten vom 3.12.2020, Bericht-Nr. ACB 1120 - 408943 - 917, erstellt. Die Prüfung des Gutachtens hat ergeben, dass es hinsichtlich der Emissionsparameter, der Berechnungs- und Beurteilungsmethodik plausibel ist und daher für die Beurteilung der aus dem Vorhaben resultierenden Immissionen herangezogen werden kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Anlagenbezogener Immissionsschutz:</u> Die Beurteilung über die Zulässigkeit von Überschreitungen der Richtwerte durch das Martinshorn erfolgt gem. Ziffer 3.2.2 TA Lärm. Die Begründung wurde gemäß der Stellungnahme redaktionell angepasst, zum Schalltechnischen Gutachten wurde eine entsprechende Klarstellung erstellt. <u>Verkehrsbezogener Immissionsschutz:</u> Die Begründung sowie die Planzeichnung wurden entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den jeweiligen Immissionsorten nach der Regelfallprüfung gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm, angewandt für den Regelbetrieb der freiwilligen Feuerwehr, inklusive des Einsatzfalls ohne Einsatz des Martinshorn, nicht überschritten werden. Für den Einsatzfall der Feuerwehr, in welchem das Martinshorn bei der Ausfahrt und auf der öffentlichen Straße genutzt werden muss, ermittelt der Gutachter, dass die Spitzenpegel der TA Lärm an den meisten Immissionsorten zum Teil tags, an allen Immissionsorten nachts, überschritten werden. Dabei wird an dem Immissionsort 5 der zulässige Spitzenpegel mit 101 dB(A) deutlich überschritten. Hier gelten im Mischgebiet tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A). Gemäß der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung für Standorte der Feuerwehren, zuletzt mit Urteil des OVG NRW v. 23.09.2019, 10 A 1114-17, kann für die Beurteilung von Feuerwehrstandorten abweichend von der Regelfallprüfung gemäß 3.2.1 TA Lärm eine gesonderte Prüfung des Einzelfalls (Sonderfallprüfung) nach Ziffer 3.2.2 TA Lärm vorgenommen werden, wenn Sachverhalte vorliegen, die mit der Regelfallprüfung nicht erfasst werden. Dies ist mit dem Einsatz des Martinshorns einer Feuerwehr der Fall. Das Martinshorn darf nach der StrVO nur dann eingesetzt werden, wenn es aufgrund der Verkehrslage erforderlich ist. Die Wache der freiwilligen Feuerwehr liegt hier in einem dörflich geprägten Wohnbereich; die Ausfahrt der Wehr mündet in die im Nachtzeitraum nur wenig befahrene Kelzenberger Straße, so dass bei den hier angenommenen 10 Einsätzen der Wehr im Nachtzeitraum pro Jahr statistisch weniger als ein Einsatz im Monat im Nachtzeitraum zu erwarten ist. Da die Kelzenberger Straße keine Dorfverbindungsstraße darstellt, dürfte der Einsatz des Martinshorns im Nachtzeitraum daher eher unwahrscheinlich sein. Des Weiteren müssten die Nachbarn im Übrigen auch mit der Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen rechnen, wenn dieser Standort hier nicht bereits vorhanden wäre. In Bezug auf den Zweck des Einsatzes des Martinshornes ist festzustellen, dass die hier prognostizierte Überschreitung des Spitzenpegels aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Grundlage einer Sonderfallbeurteilung nach Ziffer 3.2.2 TA Lärm als noch zumutbar bewertet wird, da hier die Rettung von	Durch die redaktionellen Anpassungen ergeben sich keine planerischen Änderungen, die eine erneute Offenlage des Bebauungsplans bedingen.	
--	---	---	--

		Menschenleben Grund für den Einsatz ist und dies zu einem funktionierenden Gemeinleben erforderlich und daher als sozialadäquat hinzunehmen ist. Zumal sich hier an dem bereits vorhandenen Standort die Einsatzzahlen nicht erhöhen werden und insofern mit der Erweiterung der Feuerwehr um eine Fahrzeug- und eine Waschhalle keine Veränderungen hinsichtlich des Geräuschaufkommens zu verzeichnen sein wird. So hatte das OVG NRW in dem o.g. Urteil Spitzenpegel durch das selten eingesetzte Martinshorn bis zu 103 dB(A) noch für zumutbar erachtet. Dieser Pegel wird im vorliegenden Fall mit einem Spitzenpegel von 101 dB(A) unterschritten. Dieser Spitzenpegel kann zwar selbst unter Berücksichtigung eines geschlossenen Fensters zu kurzzeitigen Innenpegeln von ca. 66 dB(A) führen. Da dieser Pegel aber nicht dauerhaft, sondern äußerst selten überhaupt auftreten wird, führt dies zwar zu seltenen und kurzzeitigen Aufwachreaktionen, aber nicht zu anzunehmenden Gesundheitsgefahren. Hinweis auch für die Ausführungen der Begründung: Die im schalltechnischen Gutachten und in der Begründung in Bezug genommene Ziffer 7.1 TA Lärm für die Beurteilung von Anlagen bei Notsituationen gilt nicht für den Betrieb von Feuerwachen, sondern für betriebliche Notsituationen außerhalb des Rahmens eines Regelbetriebs. Da der Betrieb einer Feuerwache für den Einsatz von Notsituationen an anderer Stelle im Gemeindegebiet für diese die Kernaufgabe bedeutet, kann die Ziffer 7.1 für eine Sonderfallprüfung nicht herangezogen werden. Gemäß dem o.g. Urteil des OVG NRW ist hierfür die Ziffer 3.2.2 TA Lärm einschlägig. Eine Änderung der Beurteilung ergibt sich dadurch nicht. Zum verkehrsbezogenen Immissionsschutz habe ich in der frühzeitigen Beteiligung eine Anregung gegeben, die umgesetzt wurde. Bei der nochmaligen Prüfung des entsprechenden Hinweises fiel mir nun auf, dass dieser, meinem Vorschlag entsprechend formuliert, zu nahe an einer Festsetzung ist. Ich modifiziere daher meinen Vorschlag wie folgt: Die Absätze von "Zum Schutz gegen" bis „Maßnahmen ausreichend sind" - also die Teile auf dem Planentwurf in der 4. Spalte von links (mit den Tabellen) - können entfallen. Ausreichend ist der Hinweis, dass bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen ggf. Maßnahmen nach DIN 4109 zu treffen sind (wie in der 3. Spalte formuliert). Inhaltlich ist dies keine Änderung.		
--	--	---	--	--

36.	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
37.	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Herzlichen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Nr. 074 "Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Kelzenberger Straße". Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
39.	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-
40.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das o.g. Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der Belange des kommunalen Straßenbaus betrachtet. Es bestehen keine Bedenken gegen die verkehrliche Erschließung über die bereits vorhandene Zufahrt an der Kelzenberger Straße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
42.	Stadt Jüchen: Bauaufsicht	-	-	-
43.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz	Gegen den o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr	Es bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der bautechnischen Planung sind bezüglich der Zufahrt weitere Abstimmungen notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45.	Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung	-	-	-

46.	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
47.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - Nürn- berg	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.  Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
48.	Vodafone GmbH, West	Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.		
49.	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder einer Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss - Netzplanung Dokumentation und Liegenschaften	-	-	-
51.	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Spezialservice Strom	In dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum obigen Verfahren haben somit keine Anregungen vorzubringen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

